Finanzordnung der Universität Basel

Vom 15. November 2001 (Stand 1. Oktober 2006)

Der Universitätsrat der Universität Basel,

gestützt auf § 7 des Universitätsgesetzes vom 8. November 1995 1),

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1. Allgemein

¹ Die vorliegende Finanzordnung regelt die Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung sämtlicher der Universität anvertrauten monetären Mittel, sowie sämtlicher durch sie erwirtschafteten Dienstleistungs- und Kapitalerträge und der unentgeltlichen Leistungen jeglicher Art.

² Unter «Universität» wird die Universität als juristische Person, ihre Gliederungseinheiten und die einzelnen Funktionsträger verstanden.

§ 2. Klinische Medizin im Besonderen

¹ Die Klinische Medizin untersteht gemäss Universitätsstatut der Budget- und Rechnungsverantwortung der Sanitätsdepartemente ²⁾ Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Folglich gilt die vorliegende Finanzordnung bei der Klinischen Medizin nur im Umfang der von ihr im vereinigten Universitätsvermögen verwalteten Fonds und Stiftungen (§ 6 Abs. 2 Universitätsstatut ³⁾).

2. Verantwortung und Zuständigkeiten

§ 3. Grundsätzlich

¹ Die Rechte und Pflichten von Universitätsrat, Rektorat und Verwaltungsdirektion, Planungskommission und universitären Gliederungseinheiten sind grundsätzlich im Universitätsgesetz und Universitätsstatut geregelt.

¹⁾ SG <u>440.100</u>.

²⁾ § 2: Jetzt Gesundheitsdepartement.

³⁾ Dieses Statut ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Universitätsstatut vom 3, 5, 2012.

§ 4. Klinische Medizin im Besonderen

¹ Der Universitätsrat und die zuständigen Organe im Gesundheitswesen sorgen gemeinsam für Regelungen, welche den Besonderheiten der Einrichtungen der klinischen Medizin Rechnung tragen (insbesondere Departement DKBW).

§ 5. Delegierbarkeit von Zuständigkeiten

¹ Das jeweilige verantwortliche Organ kann Zuständigkeiten ganz oder teilweise an andere Stellen delegieren. Die Delegation hat schriftlich zu erfolgen.

3. Allgemeine Bestimmungen

§ 6. Leistungsaufträge und Vereinbarungen

¹ Regelungen zu Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung verabschiedet.

§ 7. Informationspflicht

¹ Für Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen besteht mindestens eine jährliche Informationspflicht im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss.

§ 8. Dienstleistungsbetriebe

¹ Über die Einrichtung und Aufhebung von Dienstleistungsbetrieben entscheidet der Universitätsrat.

§ 9. Jährliches Budget

¹ Der Universitätsrat verabschiedet das jährliche Budget der Universität. Die entsprechenden Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung geregelt.

§ 10. Rechnungslegung und jährliche finanzielle Berichterstattung

¹ Die Rechnungslegung und die jährliche finanzielle Berichterstattung der Universität erfolgt nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Der Universitätsrat kann weitergehende Rechnungslegungs-Richtlinien verabschieden.

§ 11. Internes Kontrollsystem

¹ Jedes im Rahmen der Finanzordnung erlassene Regelwerk muss für den von ihm abgedeckten Geltungsbereich Ausführungen zur Sicherstellung eines funktionierenden internen Kontrollsystems enthalten.

§ 12. Beschaffungen

¹ Es gelten die Bestimmungen des Beschaffungsgesetzes.

§ 13. Immaterialgüterrecht

¹ Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Nebentätigkeit und Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Haupttätigkeit an der Universität Basel ⁴⁾.

4. Unentgeltliche Leistungen

§ 14. Bezug unentgeltlicher Leistungen

¹ Die von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu Gunsten der Universität erbrachten unentgeltlichen Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen den Kantonen und der Universität festgelegt.

§ 15. Erbringung unentgeltlicher Leistungen

¹ Für die von der Universität zu Gunsten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbrachten unentgeltlichen Leistungen kann der Universitätsrat in periodischen Abständen eine Erfassung anordnen.

5. Zuwendungen (Schenkung; Vermächtnis; Erbschaft)

§ 16. Zuwendungen ohne Auflagen im Wert von unter 100 000 Franken

¹ Zuwendungen für universitäre Zwecke und ohne Auflagen an die Universität im Wert von unter 100 000 Franken dürfen nach vorgängiger Information des Rektorates von Universitätsangehörigen entgegengenommen werden.

§ 17. Zuwendungen im Wert von 100 000 Franken und mehr

¹ Alle übrigen nicht unter § 16 fallenden Zuwendungen an die Universität werden durch den Universitätsrat zusammen mit dem Rektorat entgegengenommen.

⁴ § 13: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. 8. 2004 (SG 441.200).

- 6. Beantragung und Entgegennahme von finanziellen Mitteln
- 6.1 Globalbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (inkl. Erneuerungsfonds)

§ 18. Beantragung der Globalbeiträge

¹ Über die Beantragung der Globalbeiträge entscheidet abschliessend der Universitätsrat.

§ 19. Entgegennahme der Globalbeiträge

- ¹ Die Entgegennahme der Globalbeiträge delegiert der Universitätsrat an die Verwaltungsdirektion.
- 6.2 Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)

§ 20. Beantragung der Beiträge

¹ Für die Beantragung der Beiträge ist die Verwaltungsdirektion zuständig.

§ 21. Entgegennahme dieser Beiträge

¹ Für die Entgegennahme der Beiträge ist die Verwaltungsdirektion zuständig.

6.3 Beiträge anderer Kantone gemäss interkantonaler Vereinbarung (IUV)

§ 22. Beantragung der Beiträge

¹ Für die Beantragung der Beiträge ist die Verwaltungsdirektion zuständig.

§ 23. Entgegennahme dieser Beiträge

¹ Für die Entgegennahme der Beiträge ist die Verwaltungsdirektion zuständig.

6.4 Zweckgebundene Finanzierungen

§ 24. Beantragung der Beiträge

¹ Die Beantragung dieser Beiträge wird in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung geregelt. Die abschliessende Verantwortung liegt beim Universitätsrat.

§ 25. Entgegennahme dieser Beiträge

¹ Die Entgegennahme dieser Beiträge delegiert der Universitätsrat an die Verwaltungsdirektion.

6.5 Selbstfinanzierungen durch Gebühren

§ 26. Beantragung

¹ Grundlage sind die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Gebühren der Universität Basel.

§ 27. Erhebung und Entgegennahme

¹ Die Erhebung und Entgegennahme von Gebühren werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung geregelt.

6.6 Selbstfinanzierungen durch Dienstleistungserträge

§ 28. Entgegennahme

¹ Dienstleistungserträge können von der Gliederungseinheit entgegengenommen werden, bei der sie entstanden sind.

6.7 Fremdfinanzierungen

§ 29. Langfristige Fremdfinanzierungen

¹ Der Universitätsrat erlässt ein Reglement für langfristige Fremdfinanzierungen. In diesem Reglement sind die Rahmenbedingungen für die Beantragung, Verabschiedung, Entgegennahme und die Verwendung von langfristigen finanziellen Mitteln festgelegt.

§ 30. Kurz fristige Fremdfinanzierungen

¹ Die Gliederungseinheiten können im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihren budgetierten Vorgaben kurzfristige Verpflichtungen in Form von Lieferungen und Leistungen eingehen.

7. Verwaltung der finanziellen Mittel

§ 31. Abgrenzung der verwalteten finanziellen Mittel

¹ Die «Zentral verwalteten Mittel» umfassen alle finanziellen Mittel, die zentral durch die Verwaltungsdirektion entgegengenommen und weder zum vereinigten Universitätsvermögen gehören noch einem Sondervermögen zugewiesen werden.

² Die «Dezentral verwalteten Mittel» umfassen die in den Gliederungseinheiten separat geführten Kassen, Bank- und Postkonti und Debitoren.

§ 32. Sondervermögen

¹ Als einzelne Sondervermögen werden der Erneuerungsfonds, die Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds und die Beiträge aus zweckgebundenen Finanzierungen verwaltet.

§ 33. Anlage der finanziellen Mittel

¹ Für die Anlage der finanziellen Mittel erlässt der Universitätsrat ein Anlagereglement.

§ 34. Zentral verwaltete Mittel

¹ Für die zentral verwalteten Mittel verabschiedet der Universitätsrat, unter Berücksichtigung der speziellen Geldüberweisungsmodalitäten der staatlichen Träger, eine dem Geschäftsgang angemessene Regelung der Liquiditätsplanung.

§ 35. Dezentral verwaltete Mittel

¹ Die Verwaltung der dezentralen Mittel erfolgt gemäss Regelungen in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.

8. Verwendung der finanziellen Mittel

8.1 Allgemein

§ 36. Grundsätzliche Verantwortung

¹ Für die Verwendung der finanziellen Mittel ist, soweit nicht anders festgelegt, abschliessend der Universitätsrat zuständig.

§ 37. Delegation der Verfügungskompetenz

¹ Der Universitätsrat kann die Verfügungskompetenz über die Verwendung von finanziellen Mitteln an andere Organe der Universität delegieren.

8.2 Verwendung der jährlich budgetierten finanziellen Mittel

§ 38. Freigabe der Mittel

¹ Das gemäss § 9 dieser Ordnung aufgestellte Budget wird auf Antrag des Rektorates durch den Universitätsrat freigegeben. Mit der Freigabe wird die Verfügungskompetenz über die Verwendung dieser Mittel gemäss Freigabebudget delegiert. Für das Verfahren der internen Zusprachen aus dem Erneuerungsfonds erlässt der Universitätsrat ein Reglement.

8.3 Mittelverwendung aus Berufungszusagen

§ 39. Zusprache und Verwendung der Mittel

¹ Der Universitätsrat regelt die Zusprache und Verwendung von Mitteln für Berufungsverfahren in einem separaten Reglement.

§ 40. Verfügungskompetenz

¹ Die Verfügungskompetenz über die Zusprachen liegt bei der bzw. dem Berufenen.

§ 41. Überwachung der Mittelverwendung

¹ Die Verwaltungsdirektion überwacht die gemäss dem Berufungsprotokoll festgelegte sachgerechte Verwendung der Mittel.

8.4 Mittelverwendung für Investitionen

§ 42. Budgetierte Investitionsmittel

¹ Budgetüber- oder -unterschreitungen auf Ebene Gliederungseinheiten gegenüber den nach § 38 freigegebenen Investitionsmitteln werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung auf Antrag des Rektorates vom Universitätsrat genehmigt.

§ 43. Überwachung der Mittelverwendung

¹ Die Verwaltungsdirektion überwacht die gemäss dem Investitionsplan festgelegte sachgerechte Verwendung der Mittel.

8.5 Mittelverwendung aus dem Immobilienfonds 5)

§ 44. Grundsätzlich 6)

- ¹ Das Budget des Immobilienfonds wird auf Antrag des Rektorates durch den Universitätsrat genehmigt.
- ² Die Verwaltungsdirektion stellt dem Universitätsrat gesondert Antrag zu Einzelbauvorhaben, deren projektierte Gesamtkosten mehr als 20% einer Jahrestranche des Immobilienfonds betragen, und/oder Bauvorhaben, die eine hohe Komplexität aufweisen.
- ³ Gesondert berichtet die Verwaltungsdirektion dem Universitätsrat über Bauvorhaben, deren Schlussabrechnungen mehr als 20% einer Jahrestranche des Immobilienfonds betragen, über Einzelbauvorhaben, die mehr als 10% der veranschlagten Kosten übersteigen, und/oder Bauvorhaben, die eine hohe Komplexität aufweisen.
- ⁴ Die Fachkommission Immobilien nimmt zu den Anträgen und gesonderten Berichten der Verwaltungsdirektion zuhanden des Universitätsrates Stellung.
- ⁵ Für die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachkommission Immobilien erlässt der Universitätsrat ein Pflichtenheft.

§ **45.** Verfügungskompetenz ⁷⁾

¹ Die Verfügungskompetenz über alle genehmigten Zusprachen liegt bei der Verwaltungsdirektion.

§ **46.** Disposition von Reservepositionen ⁸⁾

¹ Das Rektorat wird ermächtigt, über die Disposition der im Budget des Immobilienfonds genehmigten Reserveposition für Abweichungen und Unvorhergesehenes verfügen zu können. Vor der Disposition durch das Rektorat ist das Präsidium der Fachkommission Immobilien zu konsultieren.

§ 47. Überwachung der Mittelverwendung 9)

¹ Die Verwaltungsdirektion überwacht die gemäss Budget festgelegte sachgerechte Verwendung der Mittel.

Abschnitt 8.5 eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006); dadurch wurde der bisherige Abschn. 8.5. zu Abschn. 8.6.

^{§ 44} eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

^{§ 45} eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

^{§ 46} eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

^{§ 47} eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

8.6 Verwendung zweckgebundener finanzieller Mittel 10)

§ 48. Grundsätzlich 11)

¹ Finanzielle Mittel, die der Universität zweckgebunden zugesprochen wurden, dürfen nur im Rahmen ihrer Bindung verwendet werden.

§ 49. Administration und Überwachung 12)

¹ Die Administration und laufende Überwachung der Mittelverwendung erfolgt zentral durch die Verwaltungsdirektion, oder kann auf ihren Antrag vom Universitätsrat im Auftragsverhältnis an Dritte übertragen werden.

§ **50.** Überträge auf das folgende Geschäftsjahr ¹³⁾

¹ Die Übertragung von allfälligen nicht verwendeten zweckgebundenen finanziellen Mitteln auf das nächste Geschäftsjahr ist in der Regel garantiert. Ausnahmen sind abschliessend in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung geregelt.

9. Budgetübertragungen

§ **51.** Allgemein ¹⁴⁾

¹ Budgetübertragungen können, sofern begründet, auf Antrag des Rektorates und Beschluss des Universitätsrates zwischen einzelnen Geschäftsjahren vorgenommen werden. Sie sind in den folgenden Budgets und in der laufenden Jahresrechnung offenzulegen. Die entsprechenden Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung geregelt.

¹⁰⁾ Abschnitt 8.6: Durch Einfügen von Abschnitt 8.5 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige Abschnitt 8.5. zu Abschnitt 8.6.

¹¹⁾ § 48: Durch Einfügen der §§ 44–47 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige § 44 zu § 48.

¹²⁾ § 49: Durch Einfügen der §§ 44–47 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige § 45 zu § 49.

^{(3) § 50:} Durch Einfügen der §§ 44–47 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige § 46 zu § 50.

^{§ 51:} Durch Einfügen der §§ 44–47 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige § 47 zu § 51.

10. Schlussbestimmung

§ 52.

¹ Diese Finanzordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ¹⁶⁾

^{§ 52:} Durch Einfügen der §§ 44–47 durch Beschluss des Universitätsrats vom 15. 8. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006) wurde der bisherige § 48 zu § 52.

¹⁶⁾ Wirksam seit 22. 6. 2003.